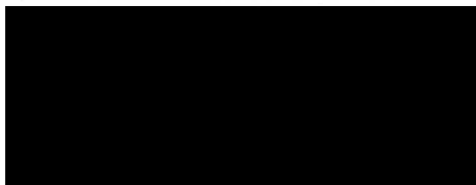


Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 275/22

Ihr Zeichen

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
26. September 2022

Sehr geehrter Herr



in der Verwaltungsstreitsache



./ Bundesrepublik Deutschland

ist die Klageschrift vom 23. September 2022 betreffend Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz) -Bund- am 23. September 2022 bei dem Verwaltungsgericht eingegangen und hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten, das ich in allen Schreiben an das Gericht anzugeben bitte. Schreiben sind per EGVP einzureichen. Sofern Sie nicht am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, reichen Sie Schreiben sowie Anlagen bitte (auch) künftig zweifach ein, da sonst Kopien auf Ihre Kosten (0,50 €/Seite) hergestellt werden müssen. Von einer Übersendung vorab per Telefax bitte ich abzusehen, soweit diese nicht der Fristwahrung dienen soll. Die Akten der Behörde werden vor der Entscheidung des Gerichts beigezogen. Elektronisch übermittelte Verwaltungsvorgänge werden Ihnen nach Möglichkeit auf eben diesem Wege zugeleitet. Originalverwaltungsvorgänge in Papierform können **nach Eingang** im Gerichtsgebäude eingesehen werden.

Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Streitwert für das Klageverfahren ist vorläufig auf 5.000,00 EUR festgesetzt worden. Die nach diesem Wert zu berechnende Gerichtsgebühr wird gesondert angefordert.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende
Xalter

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Hinweisblatt

für Kläger in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin

Nach dem Gerichtskostengesetz werden seit dem **1. Juli 2004** in verwaltungsgerichtlichen **Klageverfahren** die Gerichtsgebühren nicht erst bei Abschluss des Verfahrens, sondern bereits mit **Eingang** der Klage beim Gericht fällig. Deshalb erhält der Kläger schon zu Beginn des Prozesses eine **vorläufige** Gerichtskostenrechnung.

Die Gerichtsgebühren werden als **Pauschalgebühren** erhoben. Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach dem Streitwert. Diesen setzt das Gericht schon zu Beginn des Verfahrens ohne Anhörung der Parteien **vorläufig** fest. Hierüber wird der Kläger informiert. Die vorläufige Streitwertfestsetzung ist **unanfechtbar**.

Eine vorläufige Streitwertfestsetzung ergeht jedoch nicht, wenn Gegenstand der Klage eine bestimmte Geldsumme ist oder ein fester Wert gesetzlich bestimmt ist. Dann ist **dieser** Wert für die Gebührenberechnung maßgeblich.

Die zu berechnenden Gebühren sind im Gerichtskostengesetz genau geregelt. Für ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht wird der **dreifache** Gebührensatz erhoben. In bestimmten Fällen, z.B. bei Beendigung des Verfahrens durch Klagerücknahme, **ermäßigt** sich der **dreifache** Gebührensatz auf den **einfachen** Gebührensatz.

Beispiel:

Bei einer Klage mit einem Streitwert von 5.000,- Euro beträgt der einfache Gebührensatz 161,- Euro. Bei Klageerhebung ist also der **dreifache** Gebührensatz in Höhe von 483,- Euro (3 x 161,- Euro) zu bezahlen.

Bei Beendigung des Verfahrens, also mit der Entscheidung über die Klage oder nach unstreitiger Erledigung des Rechtsstreits (z.B. im Falle eines Vergleichs oder einer Klagerücknahme), setzt das Gericht den Streitwert **endgültig** fest. Erst dann wird auch die **endgültige** Gerichtskostenrechnung erstellt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gerichtsgebühren durch die Kosteneinzugsstelle der Justiz des Landes Berlin zwangsweise beigetrieben werden, wenn der Kläger sie nicht bezahlt.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass der Kläger nach dem Gesetz auch dann für die Gerichtsgebühren haftet, wenn seine Klage Erfolg hat. Auch wenn ein anderer Prozessbeteiligter aufgrund der vom Gericht getroffenen Kostenentscheidung oder eines Vergleichs letztendlich die Kosten tragen muss, werden die vom Kläger vorweg gezahlten Gerichtsgebühren mit den entstandenen Gerichtskosten verrechnet und nur ein etwaiger Überschuss von Amts wegen an den Kläger erstattet.

In diesem Fall kann der Kläger aber die von ihm geleisteten und verrechneten Zahlungen mit einem "Antrag auf Festsetzung verauslagter Gerichtskosten gegen den, der die Kosten zu tragen hat", geltend machen. Zusätzlich kann er beantragen, "die Verzinsung des Betrages ab Antragstellung anzuordnen."

Über diese bei Gericht schriftlich zu stellenden Anträge wird durch gesonderten Beschluss entschieden. Das Verfahren ist in erster Instanz gebührenfrei. Letztendlich erhält der Kläger auf diese Weise im Falle eines Erfolgs seiner Klage die verauslagten Gerichtskosten zurück.